



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Johann Schneider-Ammann, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 20. August 2018 DICR
VD VDS 6 / 266 - 52254

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV2) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV2) eine Stellungnahme abzugeben. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst den Mitbericht des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

Anträge:

keine

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik, welche sich auf die Tätigkeiten *Störungsbehebung* und *Wartungsarbeiten* beschränken. Wichtig ist auch, dass nach *Wartungsarbeiten* anschliessende Tätigkeiten für benötigte Testläufe – durch eigene Arbeitnehmende oder durch solche von Drittfirmen – ebenfalls bewilligungsfrei sind. Nur so können Systeme wieder voll zur Verfügung stehen. Alle anderen Tätigkeiten bleiben bewilligungspflichtig.

Entgegen der Annahme im erläuternden Bericht, ergibt sich durch die Verordnungsänderung im Kanton Zug keine nennenswerte, administrative Entlastung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage